

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz



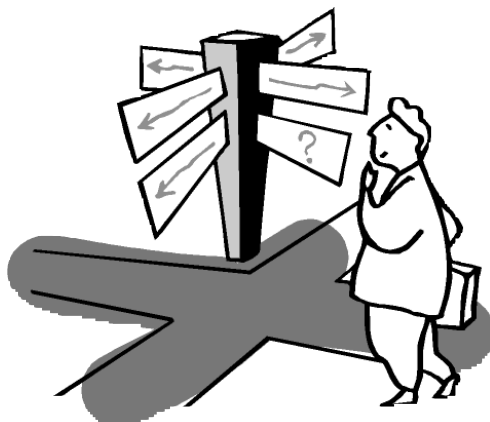
Jahrgang 10

Donnerstag, den 12. Juni 2003

[www.vgem-anhalt-sued-de](http://www.vgem-anhalt-sued-de)  
[vgem-anhalt-sued@t-online.de](mailto:vgem-anhalt-sued@t-online.de)

Nummer 6

## Wo ist Was los



## in Anhalt-Süd? (Juni/Juli 2003)

14.06.2003	„Jemeene-Bier“ Weißandt-Gölzau
14.06.2003	Dorffest Zehbitz
20.06.-21.06.2003	Dorffest Trebbichau a.d. Fuhne
20.06.-21.06.2003	Dorffest Glauzig
28.06.-29.06.2003	Lindenblütenfest Riesdorf
11.07.-13.07.2003	Sommerfest Weißandt-Gölzau
26.07.2003	Mühlenfest Libehna

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

### Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

#### Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 25.06.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Informationen zur Verwaltungsgebietsreform/Kommunalentwicklung
9. Beratung und Beschlussfassung zur Thematik Erhebung von Verwaltungsgebühren
10. Beratung und Beschlussfassung der Zweckvereinbarung zum Personenstandswesen
11. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

##### B: Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Beschlussfassung EDV
15. Abschluss Vereinbarung Sponsorenfahrzeug
16. Personalangelegenheiten
17. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

*gez. Hartung*

*Vorsitzender*

### Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente

Aus Urlaubsgründen finden die Sprechtage im Monat Juli am 15.07.2003 von 9.00 bis 12.00 Uhr und am 22.07.2003 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

### GEMEINDE GLAUZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Glauzig am 05.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

#### Öffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Erlaubnis zum Fällen einer Birke in Glauzig
2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03052, Flur 1, Flurstück 47

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Glauzig am 02.06.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig

#### Nichtöffentlicher Teil:

2. Erlösauskehr
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03075, Flur 1, Flurstück 23/2
4. Erlaubnis zum Fällen einer Tanne und einer Blautanne
5. Personalangelegenheit

### Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 439), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des § 90 SGB VIII, i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) vom 6. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig in seiner Sitzung am 02.06.2003 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinde Glauzig unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte).

Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

## § 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Glauzig haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Glauzig möglich.

Aufgenommen werden:

1) im Krippenbereich:

Kleinkinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;

2) im Kindergartenbereich:

Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;

3) im Hortbereich:

Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung. In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) bleibt unberührt.

## § 3 Anmeldung

Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtungen aufgenommen, so weit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher erfolgen.

## § 4 Mitteilungen

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den/dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie des Arbeitsplatzes der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Wechsel der Betreuung

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Die Leiterin der Kindertagesstätte muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

## § 6 Gesundheitliche Regelungen

Vor der Aufnahme ist der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind krippen- bzw. kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## § 7 Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 13 KiFöG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

	<u>Ganztags- und</u>	<u>Halbtagsbetreuung</u>
<u>Ein Kind in der Einrichtung</u>		
Krippe	160 EUR	90 EUR
KiGa	130 EUR	70 EUR
Hort	45 EUR	
<u>Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)</u>		
Krippe	110 EUR	60 EUR
KiGa	90 EUR	50 EUR
Hort	30 EUR	
<u>Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)</u>		
Krippe	80 EUR	45 EUR
KiGa	65 EUR	35 EUR
Hort	20 EUR	

Die zu zahlenden Elternbeiträge sind bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Glauzig zu entrichten.

## § 8 Ausschlussgründe

Wenn die Zahlung der Gebührenschild für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das Gebührenschild eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glauzig ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Auch bei anderweitig wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 9 Fehlen eines Kindes

Bei einem Fehlen eines Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für diese Zeit vorbehalten wird. Eine dauerhafte Nichtnutzung, über zwei Monate hinaus, ist trotz Gebührezahlung nicht möglich, da diese eine Gefährdung des Rechtsanspruches für andere Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz darstellen könnten. Deshalb sind derartig blockierte Plätze durch die Eltern abzumelden.

Bei Fehlen des Kindes infolge schwerer Erkrankungen, über zwei Monate hinaus, ist die Abmeldung und bei Wiedergenesung die Neuanschuldung möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf die Nutzung desselben Platzes.

Im Falle eines Kuraufenthaltes der Eltern des Kindes bzw. durch das Kind selbst sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen. Erstreckt sich der Kurbesuch über mehr als zwei Monate, ist dies durch entsprechende Unterlagen des Arztes oder der Kurstätte nachzuweisen, um den Anspruch auf den Platz nicht zu verlieren.

### § 10 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Krankheit des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesem Monat um 50 %.

### § 11 Ermäßigung des Elternbeitrages

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden.

Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist der volle Betrag an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

### § 12 Beginn der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

### § 13 Kündigung

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Glauzig zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

### § 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung.

Die Verweildauer soll 11 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Absprache mit der Leiterin, Ausnahmen von der Regelbetreuungszeit zugelassen werden. Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft geöffnet. Weitere Schließungszeiten sind:

- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

### § 15 Versicherung

Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### § 16 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG in der Kindertagesstätte an der Arbeit beteiligt.

### § 17 Kleidung

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein. Verloren gegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

### § 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Glauzig in Glauzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Glauzig an die Gemeinde Glauzig, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

### § 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig vom 19.03.2001 und die vom 09.12.2002 beschlossene Änderung zur Satzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauzig.

Glauzig, den 02.06.2003

gez. Schöbe

Bürgermeister

## GEMEINDE GNETSCH

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 06.05.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung.

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03041, Flur 1, Flurstück 147
2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03033, Flur 1, Flurstück 115/2
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag Flur 1, Flurstück 38 **abgelehnt** wurde folgender Beschluss im nichtöffentlichen Teil:
4. Stellungnahme der Gemeinde Gnetsch zur Bauvoranfrage LI03042, Flur 1, Flurstück 140/15

## GEMEINDE GÖRZIG

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 08.05.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt die Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum Görzig.
2. Der Gemeinderat Görzig beschließt nachfolgende außerplanmäßige Ausgabe für
 

Haushaltsjahr:	2003
Haushaltsstelle:	02.8800.9401
in Höhe von	14.268,00 Euro

 mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.  
 Deckungsvorschlag:  
 Zur Deckung oben genannten Betrages soll aus  
 Wohnungsverwaltungs-Konto 14.268,00 Euro  
 zur Verfügung gestellt werden.

#### Nichtöffentlicher Teil:

3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03039, Flur 2, Flurstück 21/32
4. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 1188-1 Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 191/3
5. Vergabe - Ausbau einer WE im Gemeindezentrum Görzig
6. Entscheidung über Baumpflegemaßnahmen an einem gemeindeeigenem Baum
7. Antrag zum Ausästen von Gemeindebäumen an Grundstücksgrenze
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03047, Flur 5, Flurstück 103
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag Hofüberdachung, LI03049, Flur 5, Flurstück 102
10. Beratung über Baumfällangelegenheit in Reinsdorf
11. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03053, Flur 1, Flurstück 28
12. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 1027 teilweise, ca. 150 qm
13. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag Flur 2, Flurstück 104
14. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03064, Flur 3, Flurstück 315/1
15. Personalangelegenheit

### Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum Görzig

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568/93), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Görzig in seiner Sitzung am 08.05.2003 folgende Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Görzig hält für die Einwohner ein Gemeindezentrum in der Radegaster Straße (Klubhaus) in Form eines soziokulturellen Gemeindezentrums vor.
- (2) Diese Benutzerordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume "Bauernstube", "Vereinszimmer" und "Großer Saal" im Erdgeschossbereich des o.g. Objektes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Thekenbereich, Flure, Terrasse, Freiflächen (Garten mit Parkplatz). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

#### § 2

##### Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume im Gemeindezentrum Görzig dienen der Realisierung gemeindlicher soziokultureller Vorhaben sowie der Durchführung von Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und vergleichbare Veranstaltungen der Gemeinde. Diese Nutzungen haben Priorität.
- (2) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie Vereinen und vergleichbaren Organisationen und Institutionen ganz oder teilweise zur Realisierung ihrer Zielstellungen zur Verfügung, insbesondere zur Pflege des Vereins- und Kulturlebens in der Gemeinde Görzig.
- (3) Darüber hinaus steht das Gemeindezentrum Görziger Einwohnern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.
- (5) Die Inanspruchnahme kann auch ortsfremden Personen und Vereinigungen im Rahmen des vorgenannten Umfangs gewährt werden.

#### § 3

##### Nutzungsvergabe

- (1) Jede Benutzung der Räume des Gemeindezentrums bedarf der Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig (4 Wochen vor Veranstaltungstermin) bei der Gemeindeverwaltung Görzig, Mittelstraße 4, 06369 Görzig formlos schriftlich zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter eigenverantwortlich.
- (3) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen (vollständige Namens- und Adressangabe), der für die Einhaltung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Ferner ist im Antrag der Zeitraum der Nutzungsdauer (Datum der Veranstaltung, Beginn/Ende der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten), der Nutzungsumfang (Anzahl/Bezeichnung der Räume, Personenanzahl) sowie die Art der Veranstaltung anzugeben.
- (4) Bewerben sich mehrere Antragsteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung. Erfolgt nur teilweise eine Nutzung des Gemeindezentrums, kann nach Absprache mit den Antragstellern auch eine zeitgleiche Nutzung von Teilbereichen des Gemeindezentrums genehmigt werden.
- (5) Soweit bei besonderen Veranstaltungen der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von Speisen vorgesehen ist, hat der Veranstalter in einem gesonderten Antrag die erforderliche Gestaltung nach den gewerbe-/gaststättenrechtlichen Vorschriften zu beantragen.  
Darüber hinaus sind Musikübertragungen oder -aufführungen vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

#### § 4

##### Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung ist zugelassen, soweit der Veranstalter/Antragsteller die schriftliche Genehmigung erhält und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Görzig schriftlich unterzeichnet hat.
- (2) Die Bereitstellung ist auf die in der Nutzungsgenehmigung und Vereinbarung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt.
- (3) Die Gemeinde Görzig behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn

- öffentliches Interesse oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
- durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse Beschädigung oder eine Unfallgefahr für Nutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung, die abzuschließende Vereinbarung oder die Hausordnung verstoßen wird,
- der Inhaber der Erlaubnis die Räumlichkeiten Anderen überlässt ohne Genehmigung der Gemeinde,
- die Angaben im Rahmen der Antragstellung den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

## § 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume/des Gemeindezentrums entstehen folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten pro Tag:
 

gesamtes Kulturzentrum	100,00 Euro
Bauernstube	10,00 Euro
Gaststätte	15,00 Euro
Küche	20,00 Euro

 zzgl. Reinigungsgebühr.
- Benutzungsgebühr für Geschirr:
 

je Gedeck pro Person	-,50 Euro
----------------------	-----------

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Die Reinigungsgebühren sind an die Gemeinde zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie ist spätestens 1 Woche nach Erhalt der Genehmigung bzw. vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Görzig:

Konto-Nr.: 39002393

BLZ: 80053622

Kreissparkasse Köthen

über die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten.

Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.

(5) Eine Gebührenerstattung kommt nur dann in Betracht, soweit die Genehmigung entsprechend § 4 (3) aus organisatorischen Gründen durch die Gemeinde widerrufen werden musste. Soweit die Veranstaltung aus Gründen des Veranstalters abgesagt werden muss, kann in Ausnahmefällen unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr erfolgen.

(6) Soweit eine Inanspruchnahme der über die Antragstellung hinaus gehenden Gemeinderäume erfolgt, behält sich die Gemeinde die nachträgliche Erhebung einer Nutzungsgebühr gegenüber den Nutzern vor.

## § 6 Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume laut Nutzungsvereinbarung und Genehmigung dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung, abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Einrichtung und das Inventar gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen Besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist, die elektrischen Geräte und Heizungen sowie die Beleuchtung ausgestellt bzw. abgestellt sind und die Fenster geschlossen sind.

(4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, zurückzugeben.

(5) Die Regelungen der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung bleiben unberührt.

## § 7 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Hierzu ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Satzung, Nutzungsvereinbarung oder Hausordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird.

## § 8 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Görzig und den Bevollmächtigten auf etwaige Eigensatz oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Görzig und die Bevollmächtigten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Görzig bzw. eines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

(3) Für Garderobe, Geld und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Im Zeitraum der Nutzung/Nutzungsvorbereitung übernimmt der jeweilige Nutzer die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Winterdienst.

(5) Von der Gemeinde Görzig kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit in etwaigem Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

## § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Görzig, d. 14.05.2003

gez. *Kniestedt*

*Bürgermeister*

## GEMEINDE LIBEHNA

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Libehna am 13.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

### Öffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung.

### Nichtöffentlicher Teil:

1. Unbefristete Niederschlagung - Gewerbesteuer -
2. Unbefristete Niederschlagung - Hundesteuer -

## Haushaltssatzung der Gemeinde Libehna und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Libehna in der Sitzung am 08.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird	
<u>im Verwaltungshaushalt</u>	222.500 Euro,
in der Einnahme auf	
in der Ausgabe auf	222.500 Euro,
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	153.700 Euro,
in der Ausgabe auf	153.700 Euro
festgesetzt.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
  2. Gewerbesteuer 315 v.H.
- Libehna, d. 22.05.2003  
gez. Dr. Zschoche  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen bestätigte mit Schreiben vom 22.05.2003 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates unter der Auflage, dass die Gemeinde nach Entscheidung über den Beginn der Maßnahme „Erweiterung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung“ Beiträge nach § 6 KAG-LSA in den Haushalt einstellt. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 16.06.2003 bis 30.06.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 221 während der Dienststunden öffentlich aus.

Libehna, d. 22.05.2003  
gez. Dr. Zschoche  
Bürgermeister

## GEMEINDE PROSIGK

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Prosigk am 25.04.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Gartenstraße“ die Aufwandsspaltung für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt für die Straßenausbaumaßnahme „Gartenstraße“ die Erhebung von Vorausleistungen in einer Höhe von 80 v.H. der voraussichtlich zu erwartenden Beitragsschuld.

### Nichtöffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Prosigk in der Sitzung am 21.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird	
<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	493.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	493.700,00 Euro,
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	362.900,00 Euro,
in der Ausgabe auf	362.900,00 Euro,
festgesetzt.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Prosigk, den 15.05.2003

gez.: Richter  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung vom 16.06.2003 bis 27.06.003 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226 zu den Dienststunden öffentlich aus.

Prosigk, den 15.05.2003  
gez.: Richter  
Bürgermeister







## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Radegast über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde vom 2.11.1999

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.05.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. Im § 2 Satz 1 werden die Worte „30 Euro“ durch die Worte „31 Euro“ ersetzt.
2. Im § 2 Satz 2 werden die Worte „12 Euro“ durch die Worte „13 Euro“ ersetzt.
3. Der § 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der bisherige § 4 wird zum § 3.
5. Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 15 werden zu den §§ 5 bis 14.
7. Geändert wird der bisherige § 7. Er erhält folgenden Wortlaut: (1) Verdienstaufschlag ist die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung im Hauptberuf des ehrenamtlich Tätigen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die keinen Verdienst erzielen (z.B. Hausfrauen), entspricht der Verdienstaufschlag dem durch die Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Zeitversäumnis. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufschlags ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit genutzt werden. Auf Anforderung ist dies der Verwaltung nachzuweisen. § 42 Abs. 4 GO LSA gilt entsprechend. (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. (3) Alle nicht unter Absatz 2 fallende ehrenamtlich Tätige (Selbständige, Hausfrauen u.ä.) erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag einen pauschalen Stundensatz von 12 Euro je Stunde.
8. Im bisherigen § 11 Abs. 4 werden die Worte „12 Euro“ durch die Worte „13 Euro“ ersetzt.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast. Radegast, d. 22.05.2003  
gez. Graf  
Bürgermeister

## 4. Änderungssatzung

### zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Wasserversorgung und Kommunalwohnungen vom 14.09.1998

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1, des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24. März 1997, in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigVO) vom 20. August 1997, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 19.05.2003 nachfolgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 4 Abs. 2 Anstrich 4. Er erhält folgenden Wortlaut:  
- den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
2. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Bürgermeisterin“ durch die Worte „der Bürgermeister“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 3 werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch die Worte „dem Bürgermeister“ ersetzt.
4. Gestrichen wird der § 6 Abs. 4.
5. Im § 6 Abs. 5 werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch die Worte „dem Bürgermeister“ ersetzt.
6. Gestrichen wird der § 6 Abs. 6.
7. Geändert wird der § 7 Abs. 1 und 2. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
8. Im § 9 werden in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 die Worte „Bürgermeisterin“ durch die Worte „Bürgermeister“ ersetzt.
9. Im § 11 Absatz 3 werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch die Worte „dem Bürgermeister“ ersetzt.
10. Geändert wird der § 12 Abs. 1 Satz 3. Er erhält folgenden Wortlaut:

Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 11 der Betriebssatzung entsprechen.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast. Radegast, d. 22.05.2003  
gez. Graf  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung

### zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Radegast nebst Gebührentarif vom 29.11.2000

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des städtischen Friedhofes sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### § 2 Heranziehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### § 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
  - a) die Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - b) die Einrichtungen des städtischen Friedhofes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast. Radegast, d. 22.05.2003  
gez. Graf  
Bürgermeister

**Gebührenordnung für den Friedhof Radegast**

**(Anlage 1)**

Tarif - Art der Leistung Nr.	Gebühren in Euro
<b>1. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten je Einzelstätte</b>	
<b>1.1. Reihengräber</b>	
1.1.1. für 20 Jahren	200,00
1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	10,00
1.1.3. für Verstorbene unter 5 Jahre	85,00
1.1.4. für jedes Jahr der Verlängerung	5,00
<b>1.2. Wahlgräber</b>	
1.2.1. für 25 Jahre	300,00
1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	10,00
<b>1.3. Urnenreihengräber</b>	
1.3.1. für 15 Jahre	150,00
1.3.2. für jedes Jahr der Verlängerung	10,00
<b>1.4. Urnenwahlgräber</b>	
1.4.1. für 15 Jahre	200,00
1.4.2. für jedes Jahr der Verlängerung	10,00
<b>1.5. Anonyme Reihengräber</b>	110,00
<b>1.6. Anonyme Urnenreihengräber</b>	75,00
<b>2. Bestattungsgebühren (Auswerfen und Schließen des Grabes)</b>	
2.1. für Reihen- und Wahlgräber je Grabstelle	250,00
2.2. für Verstorbene unter 5 Jahre (Sarg)	150,00
2.3. für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber je Grabstelle	50,00
2.4. für anonyme Reihengräber	250,00
2.5. für anonyme Urnenreihengräber	50,00
2.6. Abräumen der Kränze sowie Beseitigung der überflüssigen Erde je Grabstelle	30,00
<b>3. Einebnung von Grabstätten</b>	
3.1. für Reihen- und Wahlgräber je Grabstätte	125,00
3.2. für Verstorbene unter 5 Jahre (Sarg)	85,00
3.3. für Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	100,00
<b>4. Ausbettungen</b>	
4.1. Aschenurne	65,00
4.2. Übersenden einer Aschenurne	50,00
<b>5. Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Verwaltungsgebühren</b>	
5.1. für die Nutzung der Friedhofshalle	40,00

Radegast, d. 22.05.2003  
gez. Graf  
Bürgermeister

**GEMEINDE RIESDORF**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Riesdorf am 06.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**  
keine Beschlussfassung.  
**Nichtöffentlicher Teil:**

- 1. Beratung und Beschlussfassung zur Kreditaufnahme
- 2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03054, Flur 1, Flurstücke 80, 82

**GEMEINDE SCHORTEWITZ**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Schortewitz am 29.04.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt.**

**Öffentlicher Teil:**  
keine Beschlussfassung.  
**Nichtöffentlicher Teil:**

- 1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02054, Flur 3, Flurstück 96/2
- 2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03037, Flur 3, Flurstück 103
- 3. Vergabe Planungsleistungen für Maßnahmen der Dorferneuerung

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Schortewitz am 20.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

- Öffentlicher Teil:**
- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz.
  - 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde Schortewitz im „Förderverein der Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V.“.

**Nichtöffentlicher Teil:**

- 3. Abschluss des Betreuungsvertrages für Dorferneuerung in Schortewitz

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss **abgelehnt:**  
Beschluss über Billigkeitsentscheidung

**Satzung über den Betrieb und  
die Benutzung der Kindertagesstätte  
der Gemeinde Schortewitz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 439), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des § 90 SGB VIII, i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) vom 6. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 20.05.2003 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schortewitz unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte). Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

## § 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schortewitz haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Schortewitz möglich.

Aufgenommen werden:

- 1) im Krippenbereich:  
Kleinkinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- 2) im Kindergartenbereich:  
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;
- 3) im Hortbereich:  
Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Schortewitz in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung. In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) bleibt unberührt.

## § 3 Anmeldung

Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtungen aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher erfolgen.

## § 4 Mitteilungen

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den/dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie des Arbeitsplatzes der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Wechsel der Betreuung

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin der Kindertagesstätte muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

## § 6 Gesundheitliche Regelungen

Vor der Aufnahme ist der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind krippen- bzw. kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

## § 7 Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 13 KiFöG gebührenpflichtig. Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

### Ganztags- und Halbtagsbetreuung

#### Ein Kind in der Einrichtung

Krippe	160 EUR	90 EUR
KiGa	130 EUR	70 EUR
Hort	45 EUR	

#### Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)

Krippe	110 EUR	60 EUR
KiGa	90 EUR	50 EUR
Hort	30 EUR	

#### Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)

Krippe	65 EUR	35 EUR
KiGa	50 EUR	30 EUR
Hort	20 EUR	

Die zu zahlenden Elternbeiträge sind bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Schortewitz zu entrichten.

## § 8 Ausschlussgründe

Wenn die Zahlung der Gebührenschild für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das Gebührenschild eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schortewitz ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Auch bei anderweitig wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 9 Fehlen eines Kindes

Bei einem Fehlen eines Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für diese Zeit vorbehalten wird. Eine dauerhafte Nichtnutzung, über zwei Monate hinaus, ist trotz Gebührenschildzahlung nicht möglich, da diese eine Gefährdung des Rechtsanspruches für andere Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz darstellen könnten. Deshalb sind derartig blockierte Plätze durch die Eltern abzumelden.

Bei Fehlen des Kindes infolge schwerer Erkrankungen, über zwei Monate hinaus, ist die Abmeldung und bei Wiedergenesung die Neuanmeldung möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf die Nutzung desselben Platzes.

Im Falle eines Kuraufenthaltes der Eltern des Kindes bzw. durch das Kind selbst sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen. Erstreckt sich der Kurbesuch über mehr als zwei Monate, ist dies durch entsprechende Unterlagen des Arztes oder der Kurstätte nachzuweisen, um den Anspruch auf den Platz nicht zu verlieren.

### § 10

#### Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Krankheit des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesem Monat um 50 %.

### § 11

#### Ermäßigung des Elternbeitrages

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden.

Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist der volle Betrag an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

### § 12

#### Beginn der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

### § 13

#### Kündigung

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Schortewitz zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

### § 14

#### Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung.

Die Verweildauer soll 11 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Abspra-

che mit der Leiterin, Ausnahmen von der Regelbetreuungszeit zugelassen werden.

Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft geöffnet.

Weitere Schließungszeiten sind:

- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

### § 15

#### Versicherung

Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### § 16

#### Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG in der Kindertagesstätte an der Arbeit beteiligt.

### § 17

#### Kleidung

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein. Verlorengangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

### § 18

#### Steurechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Schortewitz in Schortewitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Schortewitz an die Gemeinde Schortewitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

### § 19

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001 und die vom 26.11.2002 beschlossene Änderung zur Satzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz.

Schortewitz, d. 26.05.2003

gez. Müller

Bürgermeister

## GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
am 08.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne wählt für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“ Gemeinderatsmitglied

Herr Tino Hilbig

als dessen 1. Stellvertreter im Verhinderungsfall.

Gleichzeitig ist der Beschluss-Nr. 5b/1999 vom 08.07.1999 des Gemeinderates Trebbichau a.d. Fuhne aufgehoben.

2. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne wählt für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“ Gemeinderatsmitglied

Herr Detlef Bergk

als dessen 2. Stellvertreter im Verhinderungsfall.

3. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne wählt für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün Gemeinderatsmitglied

Frau Elfe Glauch

als dessen 1. Stellvertreter im Verhinderungsfall.

Gleichzeitig ist die Stellvertreterregelung entsprechend Beschluss des Gemeinderates Nr. 6/1999 vom 08.07.1999 aufgehoben.

4. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne wählt für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün Gemeinderatsmitglied

Herr Heinz Schröter

als dessen 2. Stellvertreter im Verhinderungsfall.

Gleichzeitig ist der Beschluss-Nr. 253/2003 vom 10.04.2003 des Gemeinderates Trebbichau an der Fuhne aufgehoben.

5. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001.

### Nichtöffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

## 1. Änderungssatzung

über die Satzung zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne vom 12.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 1, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 4 der Verordnung des Landkreises Köthen/Anhalt über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden vom 1. November 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 08.05.2003 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Änderungen

Geändert wird der § 6 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Außerhalb der Vegetationszeit vom 1. September bis 31. Dezember jeden Jahres und vom 1. Januar bis 28. Februar jeden Jahres können höchstens je 2 Brenntage festgelegt werden.

Die Brenntage für die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne werden im Zeitraum

1. September - 31. Dezember auf

jeden 4. Samstag im Monat September und  
jeden 3. Samstag im Monat November festgelegt;

1. Januar - 28. Februar auf

jeden 3. und 4. Samstag im Monat Februar festgelegt.

Als Ausweichtag bei Schlechtwettervariante werden der

1. Samstag im Monat Dezember und

1. Samstag im Monat März festgelegt.

### § 2

#### Schlussbestimmungen

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

Trebbichau an der Fuhne, d. 13.05.2003

gez.: Hilbig

Bürgermeister

## GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Weißandt-Görlau am 27.03.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

### Öffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung.

### Nichtöffentlicher Teil.

1. Vergabe Straßenbeleuchtung Hauptstraße in Weißandt-Görlau Beauftragung des Bürgermeisters
2. Rückabwicklung des Kaufvertrages UR-Nr.K1684/02, Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 120/60 tlw.
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03022, Flur 1, Flurstücke 40,41,42,43
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03027, Flur 5, Flurstück 1015
5. Stellungnahme der Gemeinde zur Bauvoranfrage LI03035, Flur 2, Flurstück 39

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Weißandt-Görlau am 22.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau ist sich seiner federführenden Verantwortung für die Sanierung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Weißandt-Görlau bewusst und wird alle entsprechend notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde treffen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Görlau mit folgenden Planungszielen bzw. Erfordernissen der Planung:

#### 1. Änderungsfläche:

Zurücknahme einer Sonderbaufläche „Wind“ und Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der Zielstellung, den Abstand zwischen dem Ortsteil Klein-Weißandt und dem Windpark zu vergrößern.

#### 2. Änderungsfläche:

Entwicklung eines Gewerbegebietes auf einer als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ dargestellten Teilfläche und Überplanung eines Gewerbegebietes als Industriegebiet.

Das Erfordernis der Planung resultiert aus konkreten Anfragen von Investoren, die eine entsprechend intensive Ausnutzung des Gebietes benötigen. Die Sonderbaufläche wird von den ansässigen Betrieben nicht benötigt; einen Bedarf für zusätzliche Einzelhandelsbetriebe gibt es an diesem Standort nicht.

**3. Änderungsfläche:**

Die derzeit als Festwiese dargestellte Fläche soll als Dorfgebiet umgewandelt werden, um die Ortslage an dieser Stelle zu verdichten und ein geschlossenes Ortsbild zu erzielen.

**4. Änderungsfläche:**

Änderung der Wohnbaufläche als Festwiese, da dieser Standort zukünftig für Veranstaltungen genutzt werden soll (vgl. Änderungsfläche 3).

**5. Änderungsfläche:**

Konkretisierung und parzellenscharfe Abgrenzung der Nutzungsgrenze zwischen dem Industriegebiet und Dorfgebiet.

**6. Änderungsfläche:**

Ausweisung einer Sonderbaufläche „Wind“, die innerhalb des Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm gelegen ist und dieses konkretisiert.

3. Die Gemeinde Weißandt-Görlau stimmt der Schaffung einer Zufahrt zum Parkplatz der Firma Christian Stark, Köthener Straße 12, 06369 Weißandt-Görlau, und der damit verbundenen Absenkung des Straßenbords zu.

**Nichtöffentlicher Teil:**

4. Sanierung und Weiterentwicklung des Industriestandortes
5. Sanierung und Weiterentwicklung des Industriestandortes
6. Abschluss eines Stromversorgungsvertrages
7. Beauftragung zur 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes B 1 „Sonder- und Gewerbegebiet Weißandt-Görlau Nord-Ost“
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03067, Flur 5, Flurstück 19/12
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03034, Flur 4, Flurstücke 2 u. 3
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03069, Flur 4, Flurstücke 219/13

Folgender Beschluss wurde im nichtöffentlichen Teil **abgelehnt**:  
Baumfällantrag auf Grundstück Köthener Straße 12 in Weißandt-Görlau

## GEMEINDE ZEHBITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Zehbitz am 07.05.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, d. 19. Oktober 2003 und den Termin für eine eventuelle Stichwahl auf Sonntag, d. 02. November 2003 jeweils in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festzulegen.
2. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt, Frau Ines Finze zur stellvertretenden Gemeindevahleiterin zu berufen.
3. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde Zehbitz im „Förderverein der Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V.“.
4. Die Gemeinde Zehbitz erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und Betrieb einer Begasungsanlage für Bruteier am Standort Zehbitz, OT Wehlau, durch WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, Feldstraße 5, 06388 Baasdorf.

**Nichtöffentlicher Teil:**

5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03065, Flur 6, Flurstück 23

## Wahlbekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zehbitz

**Bekanntgabe des Wahlleiters und seines Stellvertreters**

Im Auftrag der Gemeinde Zehbitz werden entsprechend § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt die Namen und Anschriften des Wahlleiters und dessen Stellvertreter bekannt gegeben:

<b>Wahlleiterin:</b>	Gabriele Schnöckel Dienstanschrift: Gemeinde Zehbitz über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
<b>Stellv. Wahlleiterin:</b>	Ines Finze Dienstanschrift: Gemeinde Zehbitz über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

*gez. Bratek*

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*

### **Die Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz gibt gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt den Wahltag und Wahlzeit der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zehbitz bekannt:**

Der Gemeinderat Zehbitz hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 den Termin für die Wahl des Bürgermeisters

auf Sonntag, d. 19. Oktober 2003

und den Termin für eine eventuelle Stichwahl

auf Sonntag, d. 02. November 2003

jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerber haben mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

*gez.: Schnöckel*

*Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz*

### **Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zehbitz am 19.10.2003 und evtl. Stichwahl am 02.11.2003 gesucht**

**- Wahlvorstand -**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Die Gemeinde Zehbitz bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus: dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern, die vom Wahlleiter aus den Wahlberechtigten berufen werden. Die Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz setzt gemäß § 6 (2) KWO LSA die Anzahl der zu berufenen Beisitzer auf 7 Mitglieder/innen fest. Gemäß § 6 (4) KWO LSA bestellt die Wahlleiterin aus den Beisitzern den Stellvertreter des Wahlvorstehers, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Die Besetzung des Wahlvorstandes erfolgt am Wahlsonntag ab 07.00 Uhr bis zum Ende der Stimmenaushählung, nachdem die Wahl 18.00 Uhr abgeschlossen wurde.

Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Erfrischungsgeld von 16,00 Euro für den Wahlsonntag.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend § 6 (2) KWO LSA aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für den Wahlvorstand zu benennen.

Die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen sowie Bewerbungen von interessierten Bürgern sind an die Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz über

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd  
 Frau Tellensky  
 Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau

zu richten.

Personen des Wahlausschusses der Gemeinde Zehbitz können auch Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellvertretender Beisitzer im Wahlvorstand nicht innehaben können gemäß § 13 (2) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt. Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 29 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt und § 13 (3) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Schnöckel*  
 Wahlleiterin der  
 Gemeinde Zehbitz

**Beisitzer für den Wahlausschuss  
 für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zehbitz  
 am 19.10.2003 und evtl. Stichwahl am 02.11.2003**

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen aufgerufen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss der Gemeinde Zehbitz schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnanschrift, Telefon-Nr. bei nachfolgender Anschrift einzureichen:

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz  
 über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd  
 Frau Tellensky  
 Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau.

Für den Wahlausschuss sind 6 Beisitzer und 6 stellvertretende Beisitzer zu berufen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie 16,00 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter unverzüglich nach Ablauf der Frist durch die Wahlleiterin berufen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellvertretender Beisitzer nicht innehaben können gemäß § 13 (2) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 29 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt und § 13 (3) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Schnöckel*  
 Wahlleiterin der Gemeinde Zehbitz

**Amts- und Mitteilungsblatt**  
 der Verwaltungsgemeinschaft  
**Anhalt-Süd**

*Herzberg, Cörsig, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riedsdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Göolzau und Zehbitz*

**Die nächste Ausgabe erscheint am**  
**Donnerstag, dem 10. Juli 2003**

**Redaktionsschluss ist**  
**Mittwoch, der 25. Juni 2003**

**Impressum**

**Amts- und Mitteilungsblatt  
 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riedsdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Göolzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
  - Kirchenleben
  - Vereine und Verbände
  - Schulnachrichten - Kindergärten
  - Geschichte
  - Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**FRAGEN ZUR WERBUNG?**

**IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN**

**KARIN BERGER**

**BERÄT SIE GERN.**

**FUNK:**  
**0171 / 4144035**

**VERLAG WITTICH**

**AMTSBLATT**  
 ...einfach besser informiert



## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Schiedsstelle

#### Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 24.06.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*  
Vorsitzender

#### Bekanntmachung

#### über die Genehmigung (gemäß § 6 Abs. 5 BauGB) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnetsch

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Namen der Gemeinde Gnetsch Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch hat den Flächennutzungsplan am 10.09.2002 (Beschluss-Nr. 137/2002) festgestellt. Das Regierungspräsidium Dessau hat hierzu mit Verfügung vom 05.05.2003 (Az: 25-21101-Köt59015) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften auf Mängel in der Abweichung nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen geltend gemacht werden kann.

Der ausgefertigte Flächennutzungsplan inklusive Erläuterungsbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der

**Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**  
**Hauptstraße 31**  
**06369 Weißandt-Görlau**

im Bauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

gez. *Wagner*  
Bauamtsleiter

#### Korrektur zur Information zum gemeinsamen Landschaftsplan der Gemeinden Cosa und Prosigk (Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 11)

Die Fertigstellung des gemeinsamen Landschaftsplanes ist im April 2004 geplant.

gez. *Wagner*  
Bauamtsleiter der VGem Anhalt-Süd

#### Mitteilung des Hauptamtes, Bereich Ordnung der VG Anhalt-Süd

Hiermit gebe ich bekannt, dass ab 01.07.2003 für die Aufnahme und Betreuung von Fundtieren (Hunde und Katzen) die Tierpension in Fraßdorf zuständig ist. Alle Eigentümer oder Besitzer von entlaufenen Hunden und Katzen müssen sich an Herrn Bader unter Ruf 034977/21895 wenden, um die Abgabe ihres Tieres zu erfragen. Fundtiere sind im Hauptamt (Ruf: 034978/266-23 oder 034978/266-26) anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeit ist über die Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale (Ruf: 03496/41040) der Bereitschaftsdienst der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren.

gez. *Rita Wagner*  
Amtsleiterin Hauptamt

#### Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Am 02.05.2003 wurde ein Fundtier aus der Stadt Radegast,  
**1 Katze (Hauskatze), männlich, Farbe: rot-weiß,**  
am 16.05.2003 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde  
Weißandt-Görlau,

**1 Katze (Hauskatze), weiblich, Farbe: grau mit weiß,**  
vom Tierhof Drosa abgeholt.

Die Eigentümer o.g. Fundtiere möchten sich bitte an den Tierhof in Drosa wenden.

gez. *Rita Wagner*  
Amtsleiterin Hauptamt

## Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cösitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz

#### Bekanntmachung zur 2. Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Die 2. Sitzung des Verbandsausschusses des AZV Raguhn – Zörbig findet am Donnerstag, dem 25. Juni 2003 um 17.00 Uhr in dem Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig, in Zörbig Markt 12 statt.

#### Tagesordnung der 2. Verbandsausschusssitzung des AZV Raguhn - Zörbig

##### Öffentlicher Teil:

TOP 01: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 02: Bestätigung der Tagesordnung

TOP 03: Bestätigung der Niederschrift vom 19. März 2003

TOP 04: Information und Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil:

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

Zörbig, d. 19.05.2003

gez. *Gernert*

Verbandsvorsitzender AZV Raguhn - Zörbig

## Bekanntmachung zur 2. Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Die 3. Sitzung der Versammlungsversammlung des AZV Raguhn – Zörbig findet am Mittwoch, dem 02. Juli 2003 um 18.30 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig, Mühlweg 07 in 06780 Zörbig statt.

### Tagesordnung der 3. Versammlungsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig

#### I. Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung  
 TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit  
 TOP 03: Genehmigung der Niederschrift vom 23. April 2003  
 TOP 04: Bestätigung der Tagesordnung  
 TOP 05: Erläuterung und Diskussion zum Jahresabschluss 2002 – Kalkulationsgebiet Zörbig  
 TOP 06: Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2002 – Kalkulationsgebiet Zörbig  
 TOP 07: Beratung und Beschlussfassung zur Gebührensatzung für das Kalkulationsgebiet Zörbig  
 TOP 08: Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Raguhn - Zörbig

- TOP 09: Diskussion und Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung zwischen dem AZV Raguhn-Zörbig und dem TZV Zörbig  
 TOP 10: Diskussion und Beschlussfassung zum Vermögensübertragungsvertrag zwischen dem AZV Raguhn – Zörbig und der Abwasserentsorgungsgesellschaft Raguhn mbH i.L.  
 TOP 11: Diskussion und Beschlussfassung der Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinde Salzfurkapelle "Baugebiet Lehmgrube"  
 TOP 12: Sonstiges  
 TOP 13: Anfragen der Verbandsmitglieder

#### II. Nichtöffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
  - Stundungsangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten
- Zörbig, den 15. Mai 2003  
 gez. Gernert  
 Verbandsvorsitzender  
 AZV Raguhn - Zörbig

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau a. d. Fuhne

### Bekanntmachung zur Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" am 25.06.2003

Tag: 25.06.2003  
 Uhrzeit: 18.30 Uhr  
 Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

#### Tagesordnung

##### - öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung  
 TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit  
 TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
 TOP 4 Genehmigung der Niederschriften über die letzten Sitzungen  
 TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden  
 TOP 6 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2001, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers  
 TOP 7 2. Lesung Wirtschaftsplan 2003 und Beschlussfassung  
 TOP 8 Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2002  
 TOP 9 Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsatzung

- TOP 10 Rücknahme eines Beschlusses  
 TOP 11 Beschlussfassung zur Beauftragung einer Gebührensatzung für Wirtschaftsjahre 2004-2006  
 TOP 12 Diskussion und Beschlussfassung zum Vertrag über das Ausscheiden der Gemeinde Schortewitz aus dem A Z V  
 TOP 13 Diskussion und Beschlussfassung zum Vertrag über das Ausscheiden der Gemeinde Görzig aus dem A Z V  
 TOP 14 Diskussion und Beschlussfassung zum Vertrag über das Ausscheiden der Gemeinde Krosigk aus dem A Z V  
 TOP 15 Wahl eines Ausschussmitgliedes  
 Sollte die Versammlungsversammlung zu diesem Termin nicht beschlussfähig sein, wird die Versammlungsversammlung am 09.07.2003 mit gleicher Tagesordnung, gleichem Ort und Zeitpunkt zum 2. Mal geladen.  
 Die Information über diese eventuell stattfindende 2. Sitzung wird kurzfristig in der MZ Saalkreis und Köthen bekanntgegeben.  
 gez. G. Ripperger  
 Verbandsvorsitzender

# Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

#### Die Abfallberatung informiert

**GfA im Internet: [www.gfa-koethen.de](http://www.gfa-koethen.de)**

Neben allgemeinen Hinweisen kann alles Wissenswerte über die Betriebsabteilungen Deponie, Schadstoffzwischenlager, Kompostierung, Bauschuttrecyclinganlage erfragt werden.

Die Preislisten für die Anlieferungen von Abfällen und den Verkauf von Recyclingmaterial und Kompost, alle Entsorgungstermine und auch aktuelle Tipps sind auf der Website der GfA zu finden.

Eine Anmeldung für Sperrmüllentsorgung und Containerbereitstellung kann ab sofort auch online erfolgen. Die Online- und Fax-Formulare für Sperrmüll sind unter Sperrmüllentsorgung bzw. Leistungen, Sperrmüll-/Elektro-/Elektronikschrottsorgung zu finden. Die Bürger erhalten Informationen über die Bereiche Abfallberatung, Bürgerbüro und Abfallbehältertausch.

Es kann Einsicht in die Abfallentsorgungs-/Abfallgebührensatzung genommen werden und es ist eine Übersicht über die möglichen Abfallentsorgungsvarianten zu finden, die der Landkreis Köthen anbietet.

**Gebrauchsgüter- und Bodenbörse**

Die Gebrauchsgüter- und Bodenbörse ist ein kostenloser Service der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zur Vermittlung weiter verwendbarer Materialien und Sachen.

Interessierte Bürger können sich im Sekretariat unter der Tel.-Nr. 034978/26510, per Fax unter 034978/26555 oder per E-Mail unter [vgem-anhalt-sued@t-online.de](mailto:vgem-anhalt-sued@t-online.de) melden.

Gewerbliche Angebote werden nicht berücksichtigt.

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Suchen oder bieten auch Sie eine Mitfahrgelegenheit? Dann schicken Sie uns Ihre Angaben wie folgt. Wir veröffentlichen Ihre Suche oder Ihr Angebot im Rahmen der Fahrgemeinschaftsbörse im Amtsblatt der VGem Anhalt-Süd.

Name, Vorname .....

Straße, Wohnort .....

Telefon .....

( ) Suche bzw. ( ) Biete Fahrgelegenheit

von ..... nach .....

über .....

Abfahrzeit: ..... Rückfahrzeit: .....

Wochentage: .....

Fahrgemeinschaft könnte ab: ..... beginnen.

Senden Sie Ihre Angaben bitte an die VGem Anhalt-Süd, Sekretariat, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau.

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

10.06.2003 bis 16.06.2003	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496)510034
16.06.2003 bis 23.06.2003	Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger Tel.: Gröbzig (034976)22232
23.06.2003 bis 30.06.2003	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976)32282
30.06.2003 bis 07.07.2003	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976)22238

### Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf, Reupzig, Weißandt-Göolzau und Radegast

<b>10.06.2003, 07.00 Uhr - 16.06.2003, 07.00 Uhr</b>	Frau Dr. Funk Radegast, Tel.: 034978/22542
<b>16.06.2003, 07.00 Uhr - 23.06.2003, 07.00 Uhr</b>	SR H.-J. Seidlitz Quellendorf, Tel.: 034977/21261
<b>23.06.2003, 07.00 Uhr - 30.06.2003, 07.00 Uhr</b>	Dr. Försterling Weißandt-Göolzau, Tel.: 0163/3727299
<b>30.06.2003, 07.00 Uhr - 07.07.2003, 07.00 Uhr</b>	Frau Dr. Frömmigen Reupzig, Tel.: 034977/21395

**Den nachfolgenden Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte der MZ Köthen.**

## Aus dem kirchlichen Leben

### Evangelische Gottesdienste

<b>Parochie Görzig</b>		
22.06.2003	14.00 Uhr	Görzig (Gemeindefest)
<b>Parochie Prosigk</b>		
15.06.2003	10.00 Uhr	Prosigk
29.06.2003	14.00 Uhr	Prosigk (Gemeindefest "Rund um die Kastanie" mit Chor)
<b>Parochie Weißandt-Göolzau</b>		
15.06.2003	09.00 Uhr	Zehbitz
	10.00 Uhr	Radegast
22.06.2003	09.00 Uhr	Cösitz
	10.00 Uhr	Weißandt-Göolzau
	14.00 Uhr	Gnetsch
28.06.2003	14.00 Uhr	Radegast (Familiengottesdienst zur Eröffnung des Gemeindefestes)
29.06.2003	10.00 Uhr	Lennewitz mit Abendmahl
06.07.2003	09.00 Uhr	Cösitz
	10.00 Uhr	Weißandt-Göolzau
	14.00 Uhr	Gnetsch
13.07.2003	09.00 Uhr	Zehbitz
	10.00 Uhr	Radegast

### Evangelische Kirchengemeinde Radegast

Die Evangelische Kirchengemeinde Radegast lädt ganz herzlich zum

#### Gemeindefest

**am 28. Juni 2003 rund um die Kirche Radegast**

ein.

Beginnen werden wir unser Fest um 14.00 Uhr mit einem Familiengottesdienst zum Thema: „Eine Hand voll Erde ...“. Anschließend gibt es Kaffee, Kuchen, Herzhaftes und ein Programm rund um die Kirche mit Spiel, Spaß, Kreativen, Aktion der Christenlehrekinder und Tänzchen.

**Ab 17.00 Uhr** sind Erwachsene und Kinder zu „Rotkäppchen“, einer Aufführung des Kunstfiguren-Theater SCHÖLLE, eingeladen.

Der Tag soll anschließend gemütlich ausklingen.

Schauen Sie doch einmal bei uns vorbei.

Ein Besuch in unserer Kirche kann sehr erfrischend sein, ganz besonders im Sommer.

*Ihre Anke Zimmermann*

- Gemeindepädagogin -

### Vereine

#### Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Görlau

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Görlau lädt alle Mitglieder der Ortsgruppe und interessierte Bürger des Ortes und der umliegenden Gemeinden zum

*diesjährigen Sommerfest  
am 23. Juni 2003*



in das Gemeindezentrum recht herzlich ein.

**Beginn ist 14.30 Uhr** mit dem traditionellen Kaffeetrinken, anschließend kann getanzt werden bis zum Abend.

Nachdem Sie sich mit Grillwurst gestärkt haben, bieten wir Ihnen auf vielseitigem Wunsch den Höhepunkt des Tages.

**20.00 Uhr** zeigen wir Ihnen den historischen Film aus der Geschichte der Gemeinde Weißandt-Görlau „**Die letzte Seilfahrt**“. Für den Film erheben wir einen **Unkostenbeitrag von 1,00 Euro/Person**.

Für eine umfassende Bewirtung sorgt das Team der Ortsgruppe. Wir würden uns freuen, wenn Sie von unserem Angebot am 23.06.2003 Gebrauch machen.

*E. Scheller*

Vorsitzende der Ortsgruppe VS

WIR BRINGEN IHRE  
WERBUNG AUF DEN PUNKT



## AMTSBLATT

...einfach besser informiert

# Wir laden ein zum "Jemeene - Bier"

## am 14.06.2003

### von 15.00 - 22.00 Uhr

## in Weißandt - Görlau - Tanzfleck

15.00 - 17.00 Blasmusik, Schlager, Stimmung  
mit den "Thal Saalern"

ab 17.00 Gaudi - 3 Kampf  
im Wassertragen, Dosenschießen,  
Sackkarrenrennen

ab 18.00 - 22.00 Tanz und Unterhaltung  
mit "Reinhard Gnath"  
musikalische Einlagen Thomas Gewinn

**Attraktion:** Negerkusswurfmaschine  
2 Faß Freibier

Für das leibliche Wohl sorgen  
die "Sumpfecke" und der "Heimatverein"

**Mannschaften für den Gaudi-3-Kampf  
melden sich bitte bei  
Elektro-Kuhn Tel.: 034978/21295**

Dann herzlich Willkommen!

Gemeinde W.-Görlau  
Heimatverein W.-Görlau 1990 e.V.



# Wer baut die Sieger-Seifenkiste? 2003

??

## Macht mit - und gewinnt 50,00 €

Baut eine Kiste, in der euer/eure Pilot/in gut Platz hat und die zwei Personen gut schieben oder ziehen können.



Preise gibt es auch für zweite und dritte Plätze und natürlich in der Kinderkategorie.

**Also kommt mit  
eurer Kiste  
zum -**

## Mühlentfest nach Libehna

# Sa 26.07.03

## 1. Start: 13.00 Uhr



# Festkomitee

der Gemeinde  
Treblichau an der Fuhne

lädt ein zum

## Heimatsfest

am  
**20./21. Juni 2003**

**Freitag, 20.06.2003**  
19.00 – 01.00 Uhr Diskothek mit Dirk Sommermeyer

**Samstag, 21.06.2003**  
12.00 Uhr – Essen aus der Feldküche  
13.00 Uhr – Vorführungen des Hundesportverein Wieskau  
ab 14.00 Uhr – Kaffee und Kuchen von der Volkssolidarität mit musikalischer Unterhaltung durch die Musikschule Fröhlich  
15.30 Uhr – Auftritt des Werderhausener Camevals Vereins  
16.15 Uhr – Humor mit Harry Wuchtig  
17.15 Uhr – Ortsmeisterschaft im Tauziehen  
18.00 Uhr – Siegerehrung  
19.00-01.00 Uhr – Tanz für Jung und Alt mit Showeinlagen

**Am ganzen Nachmittag:**

**Ponyreiten**  
**Preisregeln**

Die gastronomische Versorgung übernimmt: *Fleischerei Peters, Grubis*  
gemütlicher Treff, Volkssolidarität Treblichau an der Fuhne!

Das Festkomitee wünscht allen Gästen ein gemütliches und unterhaltsames Fest!

## KunstSommer 1.08. – 24.08.

### Cösitz verwandelt sich in ein Spielfeld, eine Theaterbühne und in ein Künstler-Atelier

**Cösitz:** Die Einwohner von Cösitz sind 3 Wochen Organisatoren Akteure und Gastgeber für auswärtige Jugendgruppen und Besucher Ergebnisse werden beim Abschlussfest vorgeführt und eingeweiht. Mitgestalter sind willkommen!

Die Koordination erfolgt durch Land.Leben.Kunst.Werk. e.V.

**Jung und Alt** der Gemeinde verwandeln Cösitz 3 Wochen in Spielfeld, Theaterbühne und Künstler-Atelier. Alle sind gleichzeitig Organisationsteam und Teilnehmer, die auf der Theaterbühne sagen, was los ist, im Spiel und Abenteuer Stärken entdecken, Kunst-Objekte für die Landschaft gestalten und Cösitz in den Medien sehen.

Gäste und Mitgestalter sind ganz herzlich eingeladen, vor allem die Orte rings um Cösitz!

Auswärtige Jugendliche werden im Camp wohnen und wochenweise mitmachen.

Wir haben Spezialisten eingeladen, um mit uns Neues auszuprobieren und uns anzuleiten in spannenden Aktionen: Bewährungsproben meistern beim Klettern, Abseilen, Bauen und Spielen.

Jeder kann ungeahnte Fähigkeiten beim künstlerischen Gestalten von großen und kleinen Objekten entdecken oder beim Theaterspiel mal ganz anders sein und auf die Pauke hauen ... Der Kochkurs versorgt die Teilnehmer mit Gerichten nach anhaltinischen Rezepten und Überraschungen, die in der Sommerküche über offenem Feuer gekocht werden!

Die Besonderheit in diesem Jahr werden die gemeinsam erstellten Hörspiel-Clips und Videos sein, die mit Medienpädagogen hergestellt werden. Der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) wird darüber berichten.

**Veranstaltungsplan:**

<b>20./21.06.</b>	<u>Zukunftswerkstatt</u> in Cösitz Kritik, Fantasie, Umsetzung			
	<b>Schwerpunktwoche</b>	<b>Zusatzangebote</b>	<b>Zusatzangebote</b>	<b>Ganztägig</b>
<b>1.8. - 7.8.</b>	<b><u>Abenteuer &amp; Spielfeld</u></b> Streifzüge Gemeinde Straßenspiele erkunden Bau von Spielgeräten Koog. Abenteuerspiele	<b><u>Atelier im Garten</u></b> Keramik, Steinbearbeitung Holzbildhauen Weidenskulpturen	<b><u>Bühne für Zukunft</u></b> Fantasie-/Rollenspiele Bilder/Statuentheater Klangskulpturen Schattentheater	<b><u>Flimmern &amp; Rauschen</u></b> Hörspiel-Clips Interviews, Film, Fotographie
<b>8.8. - 14.8.</b>	<b><u>Atelier im Garten</u></b> LandArt: zw. Orten Weidenbauwerke Fahnen, Tore	<b><u>Bühne für Zukunft</u></b> Story Dealer Maskenbau, Kostüme Szenische Lesung	<b><u>Abenteuer &amp; Spielfeld</u></b> Leben & Lernen im Wald Naturerkundung Baumklettern	<b><u>Flimmern &amp; Rauschen</u></b> Hörspiel-Clips Interviews, Film, Fotographie
<b>15.8. - 21.8.</b>	<b><u>Bühne für Zukunft</u></b> Forumtheater Theater der Unterdrückten Aktionstheater	<b><u>Abenteuer &amp; Spielfeld</u></b> Hängebrücke Fuhne Ökolog. Reisen Wilde Feldspiele	<b><u>Atelier im Garten</u></b> Mosaik-/skulpturen, Stein-/Holzbearbeitung, Pappmache`	<b><u>Flimmern &amp; Rauschen</u></b> Hörspiel-Clips Interviews, Film, Fotographie
<b>22.8.-24.8.</b>	Fr: Historische Feldspiele	Sa: Workshop-Präsentation Theater, Fest	So: kreative Ideen präsentieren	

Zusätzlich werden im Schloss Ausstellungen gezeigt (Alleen, Fledermäuse, Hochwasser), und es wird Lesungen, Gesprächsrunden und Seminare geben.

Die Kunst-Fest-Spiele (22.-24.08.), das Abschluss- und Präsentationsfest, zeigen die Ergebnisse der kreativen Arbeit. Am 22.08. findet wieder das "Wilde und historische Feldspiel" zwischen den Dörfern statt! Der 23.08. ist Premierentag der Workshops, für Theateraufführung, Einweihung der Kunstobjekte! Am 24.08. laden wir alle ein, kreative Ideen zu präsentieren. Alles ist möglich. Chorgesang, Paschlewwer Jeschichten und Dressurvorführung sind schon angemeldet.



Alle sind herzlich eingeladen. Jeder und Jede, Groß und Klein kann mitmachen. Für die Jugendlichen besteht die Möglichkeit, mit eigenem Zelt zu campen. Für das Camp, die Teilnehmer von Gruppen und für die Verpflegung ist eine Anmeldung erforderlich. Der Zeltplatz ist auf 20 Personen begrenzt.

**Kosten:** Camp-Teilnehmer 4€/Tag, Tagesteilnehmer 2€/Tag inkl. Verpflegung

**Anmeldung:** Christine Wenzel, mobil: 0174-2912857, (034978-30239, Fax: 034978 -30240 oder e-mail: landlebenkunstwerk@web.de oder

**Post an:** Gemeindebüro, Parkstr. 9, 06369 Cösitz

Land.Leben.Kunst.Werk.e.V.

Bergstraße 5, 06193 Schlettau, Tel. 0174/2912857,

E-Mail: landlebenkunstwerk@web.de

## Schulnachrichten/Kindergärten

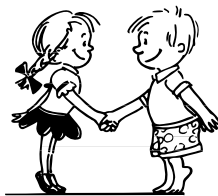
### Wir feiern 30 Jahre

#### Kindertagesstätte „Kinderglück“ Prosigk

Alle ehemaligen Kindergartenkinder, Erzieher und Mitarbeiter sowie natürlich unsere jetzigen Kindergartenkinder mit Eltern und Großeltern sind dazu recht herzlich eingeladen. Das Fest findet am **Freitag, d. 11.07.2003 um 14.30 Uhr** statt.

Es erwartet alle ein Programm unserer Kindergartenkinder mit anschließendem Kaffee- und Kuchenbasar, Spielen, Feuerwehrrundfahrten, Hüpfburg, Glücksrad und vieles andere mehr.

Die Erzieherinnen



#### Die Schule macht die Türen auf

Auch die Grundschule Radegast wird als verlässliche Grundschule geführt und öffnet täglich ihre Türen von 7.00 bis 13.00 Uhr. Das zielstrebige Lernen bildet die Hauptbeschäftigung eines jeden Tages.

Es ist jedoch in einen täglich wiederkehrenden Rhythmus von Lerntätigkeit, Entspannung und Freizeit eingebettet. Für das Lernen sind natürlich die Lehrerinnen zuständig, während die verbleibende Zeit gemeinsam von Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen geplant und verbracht wird.



Höhepunkte bereiten alle gemeinsam vor. So nahmen kürzlich alle Kinder am Tag der Verkehrserziehung teil und testeten ihr Wissen und Können. Besonders aufgeregt waren die Schüler der 4. Klasse.

Mussten sie doch einen Kurs über erste Hilfe absolvieren, die theoretische Fahrradprüfung bestehen, bevor sie ihr Können bei der praktischen Prüfung unter Beweis stellten.

An dieser Stelle danken wir allen Helfern, den Eltern, den Polizisten des Polizeireviere Radegast und Polizeikommissar Herrn Krause und Polizeiobermeister Herrn Henning vom Polizeirevier Köthen. Die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse hatten sich gut vorbereitet und bestanden alle die Fahrradprüfung.



Bis zum Schuljahresende verbringen die 3. und 4. Klassen noch eine Woche im Kindererholungszentrum Güntersberge, während die 1. und 2. Klasse jeweils eine Lesenacht in der Schule gestalten.

Beenden werden wir dieses Schuljahr mit einem **Tag der offenen Tür am 04. Juli 2003**.

**Alle Kinder und ihre Familien sind an diesem Tag von 15.00 - 17.00 Uhr zum großen Sommerfest unter dem Motto "Wir lachen mit der Sonne um die Wette" recht herzlich eingeladen. Natürlich stehen unsere Schultüren auch für viele Besucher offen.**

Arndt

Schulleiterin der Grundschule Radegast

## Verschiedenes

### Berichtigung zum Artikel des Kreiselterrates zum Thema Schulschließungen

Beim Schreiben des Artikels ist uns leider ein bedauerlicher Fehler unterlaufen, der zu vielen Missverständnissen und Diskussionen führte. In der letzten Kreiselterratssitzung am 08.05.2003 wurde dies offensichtlich und wir möchten Folgendes richtig stellen.

Es war mit unserem Vorschlag zum längeren Erhalt des Gymnasiums Aken nicht gemeint, dass Köthener Schüler nach Aken umgeschult werden sollten.

Es musste richtig heißen:

**Wenn zum Schuljahr 2003/2004 die 5. Klassen dem Ludwigsgymnasium zugeordnet werden und die 7. Klassen in Aken bleiben, könnte der Standort Aken länger erhalten werden.**

Hinze/Streuber

### Ergebnisse vom 7. Pokallauf der Freiwilligen Feuerwehren in Radegast

Am 24. Mai 2003 fand der Wettkampf um den Wanderpokal der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Radegast in der Disziplin „Löschangriff - nass“ in Radegast statt. Es nahmen 8 Männer- und 6 Jugendmannschaften teil. Folgende Plätze wurden belegt:

#### Männermannschaften

1. Platz und zugleich Wanderpokal	FF Radegast II	mit 0,49:79 min.
2. Platz	FF Gnetsch I	mit 0,53:20 min.
3. Platz	FF Radegast I	mit 0,55:50 min.
4. Platz	FF Reinsdorf II	mit 1,00:24 min.
5. Platz	FF Gnetsch I	mit 1,00:33 min.
6. Platz	FF Zehmitz	mit 1,08:50 min.
7. Platz	FF Reinsdorf I	mit 1,10 min.
8. Platz	FF Prosigk	mit 1,13:52 min.

**Jugendmannschaften**

1. Platz und zugleich Wandpokal	JF Radegast I	mit 0,57:94 min.
2. Platz	JF Radegast II	mit 0,58:87 min.
3. Platz	JF Schortewitz	mit 1,00:90 min.
4. Platz	JF Reinsdorf	mit 1,02:87 min.
5. Platz	JF Weißandt-Gölzau	mit 1,20:97 min.
6. Platz	JF Gnetsch	mit 2,08:47 min.

Die ersten drei Mannschaften in jeder Wertungsgruppe erhielten je Platz einen Pokal; die restlichen Mannschaften erhielten „Trostpokale“.

Ein Dankeschön gilt all denen, die uns bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung (Feuerwehren) geholfen haben, den Sponsoren (fördernden Mitgliedern der FF Radegast, Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt) und der Gaststätte „Panik-Oase“ für die gastronomische Versorgung.

Die Freiwillige Feuerwehr Radegast

gez. Mischkewitz

Mitarbeiterin für ÖA

**Straßenbau in Radegast Anno 1862**

Unsere Vorfahren hatten auch so ihre Sorgen mit dem Straßenbau. Die Straßen von Radegast waren unzureichend befestigt. Die Fußwege befanden sich in gleichem Zustand.

Wenn es an das Bezahlen ging, versuchte das Fürstliche Amt in Dessau die Kosten an die Gemeinde zu delegieren. Weil aber die Gemeindekasse leer war, wurden die Hausbesitzer zur Kasse gebeten.

So liegt ein Schreiben aus dem Jahre 1862 des Wegeinspektors Bock vor. Es geht um das Pflastern und die Instandhaltung der Wege und Straße um den Marktplatz. Er schreibt unter anderem:

**„Aus der Einlage läßt sich nicht genau ersehen, an welcher Stelle die Radegaster Hausbesitzer die Pflasterung einer Gasse und die Planierung des Weges wünschen.“**

Der Wegebauinspektor vertrat natürlich die Interessen des Fürsten, denn er bezweifelt, ob die Herzogliche Regierung eigentlich verpflichtet ist, diese Arbeiten zu bezahlen. Dazu führt er aus:

**„Notieren Sie hierunter, ob Seiten Herzoglicher Bauverwaltung bereits früherin Besserung des Marktplatzes und jenen Weges um den Markt etwas gesichert ist, oder ob nicht vielmehr Bürgermeister und Rath daselbst es obliegt, für die Instandsetzung des Weges selber zu sorgen. Und da es innerhalb der Stadt ist, so ist es meiner Ansicht nach auch ganz Sache des hiesigen Magistrats, den gepflasterten Querstreifen längs des Hauses anlegen zu lassen.“**

Da das Fürstliche Amt nicht zahlen wollte und die Gemeinde kein Geld hatte, so wurden die Hausbesitzer am Marktplatz mit der Finanzierung der Arbeiten beauftragt. Auch die Anlieger anderer Straßen hatten ähnliche Schwierigkeiten.

Am 28. August 1864 wendet sich Lohgerbermeister Niemann an die Herzogliche Regierung mit der Bitte, als Grundbesitzer in der Dessauer Straße, um die Genehmigung bzw. Überlassung der Pflastersteine, welche beim Neupflastern der Straße übriggeblieben waren.

Man hatte die Straße neu gepflastert, jedoch der Bürgersteig blieb im alten Zustand. Man wollte mit den Reststeinen die Bürgersteige vor den Häusern befestigen. Er schreibt:

**„Derselbe ist sehr nöthig, weil bei der Nähe des Viehmarktes, durch das Auf- und Abtreiben, so ein durch öftern Herüberbetreten des Viehs der Weg stets bedeutend verdorben wird.“**

Als nächstes trägt er vor, daß, als vor 30 Jahren die Hauptstraße gepflastert wurde, die an ihr liegenden Häuser, die Steine zum Pflastern eines Bürgersteigs geschenkt bekamen. Der Brief belegt die Jahreszahl der Pflasterung der Hauptstraße um ca. 1834.

Weiterhin bemerkt er:

**„Da die Steine wegen Mangels an Platz weggäumt werden müssen, so erlauben wir uns um baldige Resolution zu bitten.“**

Auf Grund des Schreibens der Anwohner der Dessauer Straße läßt die Regierung durch Herrn Wasserbaumeister Heine überprüfen, welchen Wert die Steine haben und ob sie für herrschaftliche Bauten entbehrlich sind.

Die Entscheidung des Herrn Heine ist leider nicht belegbar.

Auch die Bewohner der Friedrichstraße (heute Friedrich-Engels-Straße) wenden sich an die Regierung, um aussortierte Steine zum Pflastern vor ihren Eingängen zu erhalten. Sie schreiben:

**„... um damit vor unseren Thüren zu pflastern zu können. Da überhaupt es auf daselbst sehr nothwendig ist, weil erstlich auf derselbst während des Jahrmarktes man das Rindvieh hier feil hält, und zweitens es auf den Schattenseiten und Frühjahrs- und Herbstzeiten fast gar nicht zum fortkommen ist.“**

Aus diesen Ausführungen kann man entnehmen, wie die Wege nach dem Auf- bzw. Abtrieb der Herden beschaffen waren. Man watete durch Morast und Schlamm.

Das Schreiben der Anlieger der Friedrichstraße, welche auf der Seite der unbefestigten Gehsteige wohnten, wurde unterzeichnet durch:

1. Wilhelm Richter
2. Gottlieb Erfurth
3. Gottlieb Gelsch
4. Friedrich Werner
5. August Seelmann
6. Friedrich Strauß
7. Gottfried Schmidt
8. Peter Franke
9. Wilhelm Becker
10. Robert Mertens

Die Regierung überläßt ihnen die Steine zum Selbstpflastern, jedoch müssen die Anlieger die Steine bezahlen. Man bietet diese zum Preis von 3 Reichstaler pro Ruthe an. Das ist den Bürgern zu teuer, sie bitten darum, den Preis herunterzusetzen. Es ist jedoch nicht belegt, ob man ihrem Wunsch Gehör geschenkt hat. Weiterhin erfahren wir aus Archivmaterial etwas über die Pflasterung eines Teils der Straße Radegast-Cösitz. In einem Bericht des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 10. April 1880 lesen wir:

**„Die Pflasterung der Strecke Radegast - Cösitzer Kommunikationsweg bis zur Hecht'schen Windmühle (heute Freiläche Autohaus Bennemann) hat begonnen.“**

Auch macht dem Schleifermeister Chr. Herrmann der Straßenbau große Sorgen. Er hat von der Regierung den Auftrag erhalten, entlang seines Grundstückes die Pflasterung des Fußweges zu finanzieren.

Hier handelt es sich in der Walther-Rathenau-Straße um das ehemalige Geschäftshaus des Kaufmanns Ernst Herrmann. Der Vorfahre von Ernst Herrmann, Chr. Herrmann wendet sich im Jahre 1881 an die Anhaltische Regierung mit der Bitte, den ihm erteilten Auftrag zurückzunehmen.

Chr. Herrmann schreibt:

**„Mein Grundstück ist das frühere Zollhaus und an der Ecke der Dessauer und der Köthener Straße gelegen.“**

In seinem Schreiben bittet er weiterhin, daß doch der Staat die Kosten für den Wegebau übernimmt, denn er müßte einen Fußstiege von 44 m Länge und 2 m Breite finanzieren. Er legt dar, daß er als Schleifermeister mit seinem kleinen Einkommen sich dies finanziell nicht leisten kann.

Die Regierung weist das Gesuch zurück, es sei Sache der Gemeinde. Daraufhin verfaßt er am 16.11.1881 ein weiteres Bittgesuch an die Regierung, jedoch Herrmann hatte zu zahlen.

Dieser kleine Abstecher in die Vergangenheit unserer Stadt gab einen Einblick in die Probleme der damaligen Zeit.

Zum Glück sind wir da heute besser dran, oder ????



## Wir gratulieren



Die Redaktion des  
Amts- und Mitteilungsblattes  
gratuliert folgenden  
Bürgerinnen und Bürgern  
recht herzlich zum Geburtstag  
und wünscht alles Gute

FRAU BLEEK, ELLA  
in SCHORTEWITZ zum 77. Geburtstag  
FRAU BOBBE, GERTRUD  
in RADEGAST zum 77. Geburtstag  
FRAU BOSKUGEL, MARGOT  
in RADEGAST zum 70. Geburtstag  
HERRN BÜCHNER, GÜNTER  
in GNETSCH zum 70. Geburtstag  
FRAU CZAJA, HELGA  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
FRAU CZERWINSKI, INGRID  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 65. Geburtstag  
FRAU DOBERITZSCH, LIESELOTTE  
in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 65. Geburtstag  
HERRN FASSAUER, KARL  
in PROSIGK zum 81. Geburtstag  
FRAU GALLAS, DORIS  
in GÖRZIG zum 60. Geburtstag  
FRAU GROßE, IRMA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 79. Geburtstag  
FRAU GROSSER, ELSBETH  
in RADEGAST zum 87. Geburtstag  
FRAU HAMMERMANN, MARTA  
in PROSIGK zum 80. Geburtstag  
FRAU JESSE, HILDEGARD  
in LIBEHNA zum 77. Geburtstag  
FRAU KITTLER, IDA  
in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 85. Geburtstag  
HERRN KLOSE, HEINZ  
in RADEGAST zum 76. Geburtstag  
FRAU KLOSE, URSULA  
in RADEGAST zum 77. Geburtstag  
FRAU KNORRE, URSULA  
in COSA OT ZIEBIGK zum 70. Geburtstag  
FRAU KRAHNERT, MARTA  
in RADEGAST zum 83. Geburtstag  
HERRN KRAUSE, LEO  
in COSA OT PÖSIGK zum 70. Geburtstag  
FRAU KUTSCHERA, KÄTE  
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 81. Geburtstag  
FRAU LÄRM, INGEBORG  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
FRAU LEHMANN, RUTH  
in GLAUZIG zum 76. Geburtstag  
FRAU LIESCHE, ANNELIESE  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 87. Geburtstag  
HERRN MEISER, GÜNTHER  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 65. Geburtstag  
FRAU MÜLLER, MARTHA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 78. Geburtstag  
HERRN NIEMANN, HEINZ  
in GÖRZIG zum 65. Geburtstag  
FRAU NIEMANN, KÄTE  
in RADEGAST zum 82. Geburtstag  
FRAU NIERENBERG, LUISE  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 80. Geburtstag

FRAU ONASCH, MONIKA  
in GÖRZIG zum 86. Geburtstag  
FRAU PARREIDT, CÄZILIE  
in GÖRZIG zum 86. Geburtstag  
FRAU PÖKELMANN, CHARLOTTE  
in RADEGAST zum 80. Geburtstag  
HERRN QUEIßER, HERMANN  
in PROSIGK zum 65. Geburtstag  
HERRN RENKER, ERICH  
in RIESDORF zum 76. Geburtstag  
FRAU REUTER, URSULA  
in RADEGAST zum 60. Geburtstag  
HERRN RIEDEL, HERBERT  
in RADEGAST zum 70. Geburtstag  
HERRN ROTHERT, MANFRED  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag  
FRAU SCHIFFNER, HELGA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag  
FRAU SCHÖBE, ANNI  
in GLAUZIG zum 75. Geburtstag  
FRAU SCHRÖTER, MARIECHEN  
in GÖRZIG zum 93. Geburtstag  
FRAU SCHULZE, IRMGARD  
in PROSIGK zum 84. Geburtstag  
FRAU SCHWARZ, EDITH  
in RADEGAST zum 77. Geburtstag  
HERRN SEIFERT, GERHARD  
in SCHORTEWITZ zum 81. Geburtstag  
HERRN SEIFFERT, KARL-WILHELM  
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 65. Geburtstag  
FRAU STACHOWIAK, GERTRAUD  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
FRAU STEINIG, MARIANNE  
in SCHORTEWITZ zum 84. Geburtstag  
FRAU STIELOW, BARBARA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 60. Geburtstag  
FRAU THUROW, HILDA  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 80. Geburtstag  
FRAU TIPPELT, EDITH  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 83. Geburtstag  
FRAU VOGEL, ELFRIEDE  
in SCHORTEWITZ zum 76. Geburtstag  
FRAU WINZER, ERNA  
in GLAUZIG zum 80. Geburtstag



Zum Ehejubiläum  
gratulieren wir ganz herzlich  
folgendem Ehepaar:

am 20.06.2003  
zum 50. Ehejubiläum  
GEISLER, ERHARD und  
GEISLER, ANNELIESE  
in TREBBICHAU A D FUHNE/  
OT HOHNSDORF

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre  
viel Gesundheit und alles Gute.

